

UR_GERICHTE OG V 18 39 vom 19. Dezember 2025

UR Obergericht, 2025-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte OG V 18 39

FR: UR_GERICHTE OG V 18 39 du 19 décembre 2025

IT: UR_GERICHTE OG V 18 39 del 19 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Obergericht beurteilt auf verwaltungsrechtliche Klage hin als einzige Instanz Streitigkeiten aus dem Bundesrecht, namentlich aus dem Sozialversicherungsrecht, soweit für sie nach dem eidgenössischen oder kantonalen Recht der Klageweg vorgesehen ist (Art. 66 lit. e Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV, RB 2.2345]). Gemäss Art. 89 Abs. 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) sind Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Die Kantone können die Aufgaben des Schiedsgerichts dem kantonalen Versicherungsgericht übertragen (Art. 89 Abs. 4 Satz 3 KVG), was der Kanton Uri getan hat (Art. 14 Abs. 1 Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [RB 20.2202]). Kantonales Versicherungsgericht ist das Obergericht (Art. 13 Abs. 1 Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung). Das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und vor dem Schiedsgericht richtet sich nach der VRPV, soweit die Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung und die Zivilprozess-

Seite 4 von 5 ordnung nichts anderes bestimmen (Art. 15 Abs. 1 Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung).

E. 1.2

Das Klageverfahren war längere Zeit sistiert. Im Vergleich zum Zeitpunkt der Klageeinreichung haben sich bis zum heutigen Zeitpunkt folgende Veränderungen ergeben: Die B.____ SA hat gemäss Handelsregisterauszug per 4. Februar 2025 (SHAB-Datum) durch Fusion die Aktiven und Passiven der T.____ SA übernommen. Aus diesem Grund werden im Rubrum des vorliegenden Entscheids die B.____ SA und T.____ SA nicht mehr (wie im Rahmen der Verfahrensinstruktion) als separate Parteien aufgeführt, sondern nur noch die B.____ SA. Die U.____ AG wurde gemäss Handelsregisterauszug per 8. Januar 2025 (SHAB-Datum) nach Beendigung der Liquidation gelöscht. Im Rahmen der Fusion der H.____ AG mit einer anderen Krankenversicherungsgesellschaft wurden von der H.____ AG von der U.____ AG mit wirtschaftlicher und steuerlicher Wirkung per 1. Januar 2024 auf dem Weg der Vermögensübertragung gemäss Art. 69 ff. Fusionsgesetz (FusG, SR 221.301) gewisse Aktiven und gewisse Passiven (Fremdkapital) übernommen (vgl. Handelsregisterauszug H.____ AG, öffentlich zugängliche Belege zur Mutation vom 05.01.2024 [Fusion]). Aus diesem Grund werden im Rubrum des vorliegenden Entscheids die H.____ AG und die U.____ AG ebenfalls nicht mehr als separate Parteien aufgeführt, sondern nur noch die H.____ AG. Die V.____ AG hat sich gemäss Handelsregisterauszug per 17. November 2025 (SHAB-Datum) in W.____ AG umbenannt. Entsprechend erfolgt die Korrektur bzw. der Hinweis im Rubrum. Des Weiteren hat sich X.____ in Y.____ umbenannt. Entsprechend erfolgt auch hier die Korrektur bzw. der Hinweis im Rubrum.

E. 1.3

Die Parteien teilen dem Gericht mit, dass sie sich in der betreffenden Streitigkeit vergleichsweise geeinigt hätten und beantragen die Abschreibung des Klageverfahrens. Damit entfällt das schutzwürdige Interesse an der Beurteilung der eingereichten Klage (vgl. Art. 74 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV). Diese ist als gegenstandslos geworden am Geschäftsprotokoll abzuschreiben. Für Prozessentscheidungen ohne Sachurteil ist die Vorsitzende der Abteilung zuständig (Art. 37g i.V.m. Art. 25a Abs. 3 lit. b Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, RB 2.3221]).

E. 2

Es werden keine Kosten erhoben.

E. 3

Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

E. 4

Eröffnung:

- Klägerinnen

- Beklagte

- Bundesamt für Gesundheit Altdorf, 19. Dezember 2025 OBERGERICHT DES KANTONS URI Verwaltungsrechtliche Abteilung Die Präsidentin Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in der in Art. 42 Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR 173.110]) vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die zulässigen Beschwerdegründe richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des BGG. Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.